



S a t z u n g

über Märkte der Stadt Herzberg am Harz

- Marktsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m.§ 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 29.11.1994 (BGBl. I S. 3475 ff.) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 02. September 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Märkte

- (1) Die Stadt Herzberg am Harz veranstaltet Wochenmärkte.
- (2) Andere Märkte können nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzugenommen werden.

§ 2

Marktplätze, Markttage

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Herzberg am Harz finden auf dem Gelände zwischen Reckengasse und Rathausstraße statt. Die Grenzen der Marktbereiche I und II sind aus dem Plan ersichtlich, der Bestandteil der Marktsatzung ist.
- (2) Die Wochenmärkte werden jeden Mittwoch innerhalb des Marktbereiches I und an jedem Samstag innerhalb der Marktbereiche I und II abgehalten.
- (3) Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Markt am vorhergehenden Wochentag abgehalten werden.
- (4) Der Stadtdirektor wird ermächtigt, sonstige Märkte an geeigneten Plätzen zu veranstalten.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte beginnen während des ganzen Jahres um 08.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
- (2) Der Stadtdirektor wird ermächtigt, hiervon abweichende Regelungen für den Fall zu treffen, daß die Mehrheit der Marktbesucher neue Regelungen aufgrund des Ladenschlußgesetzes wünscht.
- (3) Für die anderen Märkte gelten spezielle Öffnungszeiten, die der Stadtdirektor dafür festsetzen kann.

§ 4

Platzzuweisung

- (1) Standplätze werden durch den Stadtdirektor vor Beginn des jeweiligen Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt.
- (2) Die Zuweisung kann nur gegenüber dem Marktbeschricker oder dessen Stellvertreter erklärt werden.
- (3) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztausch sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt erlaubt.
- (5) Über zugewiesene Standplätze, die bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Stadtdirektor verfügen.
- (6) Die Nutzung der Standflächen ist in der Regel gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Herzberg am Harz.

§ 5

Besondere Anlässe

Der Stadtdirektor kann bei besonderem Anlaß die Markttage und -zeiten im Einzelfall abweichend von den in dieser Marktsatzung festgesetzten Tagen und Plätzen bestimmen.

§ 6

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Wochenmarktbeschricker dürfen die Marktplätze nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn beziehen. Das Aufstellen der Stände und Verkaufswagen muß bis zum Beginn der festgesetzten Marktzeit beendet sein. Nach Marktbeginn darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Nach Beendigung des Marktes müssen die Standplätze bis spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt sein.
- (3) Jeder Marktbeschricker hat an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Es muß den Namen und die Anschrift des Marktbeschrickers enthalten.
- (4) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen innerhalb der festgesetzten Marktzeit verkauft werden. Das Anbieten von Waren durch lautes Rufen oder Anpreisen oder im umhergehen ist unzulässig.
- (5) Marktbeschricker und Marktbesucher, welche die Ordnung auf dem Markt stören oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tättlichkeiten belästigen, können vom Markt verwiesen werden und haben den Marktplatz sofort zu verlassen.

§ 7

Schutz der Waren vor Verschmutzung, Sauberkeit auf dem Markt

(1) Die Marktbeschicker haben durch geeignete Maßnahmen die Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung zu schützen. Das geltende Lebensmittelrecht sowie die allgemeinen Hygienevorschriften sind zu beachten.

(2) Die Marktbeschicker sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat zu verwahren und einschl. des Verpackungsmaterials nach Schluß des Marktes mitzunehmen.

§ 8

Marktwaren

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden. Er dient vorrangig als „grüner Markt“ im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Bei freien Stellflächen ist der Stadtdirektor berechtigt, davon abzuweichen.

(2) Ferner ist zum Verzehr an Ort und Stelle die Abgabe von Speisen und Getränken gestattet, sofern hierfür von der Stadt Herzberg am Harz die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

§ 9

Verkauf lebender Tiere, Schlachtverbot

(1) Lebende Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nur in festen Käfigen, in denen sie sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, daß Verunreinigungen unterbleiben.

(2) Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten.

§ 10

Bestellung eines Marktmeisters

(1) Der Stadtdirektor wird ermächtigt, für die Durchführung der Märkte einen Marktmeister zu bestellen.

(2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 seinen Standplatz eigenmächtig anderen Personen überläßt oder die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung verletzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 12

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung kann der Stadtdirektor auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen; sie bedürfen der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Herzberg am Harz (Wochenmarktsatzung) vom 24. März 1982 außer Kraft.

Herzberg am Harz, 09. September 1997

gez. Reuter
1. stellv. Bürgermeister

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Satzung wurde im Harzkurier, Ausgabe Herzberg am Harz, Nr. 67, am 20.03.1998 veröffentlicht und trat am 21.03.1998 in Kraft.